

STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR VAKUUMTECHNIK (ÖGV)

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Vakuumtechnik" (Kurzbezeichnung "ÖGV") und hat seinen Sitz in Wien.

II. Zweck der Gesellschaft

Art. 2

Die Österreichische Gesellschaft für Vakuumtechnik bezweckt den Zusammenschluß der auf den Gebieten der Vakuumerzeugung, -messung und -anwendung sowie der Physik, Chemie und Technologie dünner Schichten unter Einbeziehung der Grenz- und Oberflächen interessierten Personen, Institute und Unternehmungen zur Förderung der Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten, insbesondere durch Herausgabe von Informationen, Publikationen, Erteilung von Forschungsaufträgen, Veranstaltung von Vorträgen und Arbeitstagungen, Durchführung von Erfahrungsaustausch und Fortbildungskursen. Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse müssen ausschließlich dem Vereinszweck zugeführt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf nur einen Teil des Vereinsvermögens.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Personen, Institute, Unternehmungen und Körperschaften, die sich auf dem Gebiete der Vakuumwissenschaften und Vakuumtechnik betätigen oder daran interessiert sind, können dem Mitgliederkreis der ÖGV angehören. Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der ÖGV; die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Vor der Konstituierung erfolgt die Mitgliederanmeldung bei den Proponenten.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt zufolge Auflösung von Unternehmen, Instituten und Körperschaften, sowie durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt zu Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er enthebt nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.

IV. Organe

Art. 5

Die Organe der ÖGV sind:

1. Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

Art. 6

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresrechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer und der Ersatzmänner
5. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Beschlußfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
8. Statutenänderung und Auflösung der ÖGV
9. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Einladungen zu einer Generalversammlung haben vier Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind beim Vorstand zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzubringen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach freiem Ermessen einberufen werden, sowie wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt. Im letzteren Fall sind die Mitglieder zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Begehrens zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuladen, die ordnungsgemäß vier Wochen nach erfolgter Einladung stattzufinden hat. Über Gegenstände, die nicht fristgerecht angekündigt werden, darf ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Art. 8

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Quästor und Beisitzer. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Dem Vorstand sollen in der Regel mindestens zwei Mitglieder wissenschaftlicher Institute angehören, sowie zwei Vertreter der Industrie.

Der Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und Beisitzer werden durch die Generalversammlung bezeichnet.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf einer Amtsperiode in der Regel einmal wiederwählbar. In Ausnahmefällen kann die Funktionsperiode eines oder mehrerer Mitglieder auf eine dritte Amtsperiode ausgeweitet werden, wenn dafür wichtige organisatorische Gründe vorliegen. Dieser Fall tritt vor allem dann ein, wenn z.B. zur Organisation einer internationalen Tagung die Kontinuität einer bestimmten Funktion notwendig ist. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten der ÖGV, die von den Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Gesellschaftsmitglieder beiziehen. Nach außen wird die ÖGV durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Art. 9

Die zwei Rechnungsprüfer und Ersatzmänner werden auf die Zeit von zwei Jahren gewählt. Sie sind einmal wiederwählbar.

Art. 10

Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern ernennt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über dessen Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

V. Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

Art. 11

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Beschlüsse werden sowohl von der Generalversammlung als auch vom Vorstand mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt (ausgenommen Art. 13 und 14). Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der Vorstand bei Anwesenheit des Präsidenten und mindestens zweier weiterer Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Zur beschleunigten geschäftlichen Abwicklung ist der Vorstand befugt, außerhalb der Generalversammlung auf Korrespondenzweg schriftliche Abstimmungen durchzuführen. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag (oder Wahlvorschlag) als angenommen für den der Präsident gestimmt hat. Die Generalversammlung wird auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitglieder eine halbe Stunde nach Versammlungsbeginn beschlußfähig.

VI. Beiträge - Rechnungswesen

Art. 12

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden, Subventionen und andere Einnahmen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt und kann durch diese geändert werden. Die Rechnung wird mit Ende des Kalenderjahres abgeschlossen und ist nach erfolgter Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Generalversammlung zur Abnahme zu unterbreiten. Für die Verbindlichkeiten der ÖGV haftet nur ihr Vermögen.

VII. Statutenänderung

Art. 13

Änderung der Statuten können nur durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden beschlossen werden, sofern die betreffenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben worden sind.

VIII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 14

Der Verein kann nach den Bestimmungen des Artikel 13 aufgelöst werden; diesfalls fließt etwaiges nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen der Technischen Universität Wien zur Forschungsförderung auf dem Gebiet der Vakuumtechnik und den mit ihr verwandten Fachgebieten zu.

Beschlossen am 23.10.1969 in Wien

Erweiterung der Statuten am 19.3.1982

letzte Änderung am 25.01.2022